



Gemeindeordnung

vom 3. Dezember 2018

Genehmigungsvermerk am Schluss des Reglementes

<u>Grundsätze und Aufgaben</u>		
Art. 1	Gebiet	5
Art. 2	Aufgaben	5
Art. 3	Steuerhoheit, Aufgaben	6
Art. 4	Finanzhaushalt	6
<u>Organisation der Gemeinde</u>		
Art. 5	Organe der Gemeinde	6
Art. 6	Amtsdauer	6
Art. 7	Ausstand	6
Art. 8	Unvereinbarkeit	6
Art. 9	Amtsgeheimnis	6
Art. 10	Rücktritte	6
Art. 11	Amtliche Publikation	6
<u>Ausübung der Rechte</u>		
Art. 12	Stimm- und Wahlrecht	6
Art. 13	Ausübung des Stimmrechts	6
Art. 14	Urnenwahl	6
Art. 15	Stille Wahl	7
Art. 16	Urnenabstimmung	7
<u>Gemeindeversammlung</u>		
Art. 17	Befugnisse der Gemeindeversammlung	7
Art. 18	Einberufung	8
Art. 19	Botschaft	8
Art. 20	Ordnung	9
Art. 21	Eröffnung	9
Art. 22	Traktanden	9

Art. 23	Anträge zu nicht traktandierten Geschäften	9
Art. 24	Ordnungsanträge	9
Art. 25	Abstimmungen	9
Art. 26	Protokoll	10
<u>Mitwirkungsrechte</u>		
Art. 27	Initiative	10
Art. 28	Verfahren	10
Art. 29	Petition, Anfrage	10
<u>Rechte und Pflichten der weiteren Organe</u>		
A Gemeinderat		
Art. 30	Zusammensetzung	10
Art. 31	Organisation	10
Art. 32	Aufgaben, Zuständigkeiten	11
Art. 33	Einbürgerungen	11
Art. 34	Finanzbefugnis	11
Art. 35	Einberufung der Sitzungen	11
Art. 36	Protokoll	12
Art. 37	Abstimmungen	12
Art. 38	Dringliche Geschäfte	12
Art. 39	Information	12
B Gemeindepräsident		
Art. 40	Befugnisse, Pflichten	12
Art. 41	Arbeitsverhältnis	12
C Rechnungsprüfungskommission		
Art. 42	Zusammensetzung	12
Art. 43	Aufgaben, Berichterstattung	13
Art. 44	Externe Revisionsstelle	13

D Wahlbüro		
Art. 45	Zusammensetzung	13
Art. 46	Aufgaben	13
E Kommissionen		
Art. 47	Kommissionen	13
<u>Gemeindeverwaltung</u>		
Art. 48	Gemeindepersonal, allgemein	14
Art. 49	Gemeindeschreiber	14
Art. 50	Weitere Verwaltungsabteilungen	14
<u>Rechtspflege</u>		
Art. 51	Rekurs	14
<u>Straf- und Schlussbestimmungen</u>		
Art. 52	Bussen	14
Art. 53	Inkrafttreten	14

Um die Lesbarkeit zu erhalten, wird auf die parallele Schreibform männlicher und weiblicher Bezeichnungen verzichtet. Es gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen für beide Geschlechter.

Grundsätze und Aufgaben

Art.1	Die Politische Gemeinde Tägerwilen, nachfolgend Gemeinde genannt, bildet nach der Thurgauer Kantonsverfassung und Gesetzgebung eine politische Einheit. Sie umfasst das gesamte Gebiet innerhalb der durch die Grundbuchpläne Tägerwilen festgesetzten Grenzen.	Gebiet
-------	---	--------

Art. 2	¹ Die Gemeinde ist die verfassungsmässige politische Organisation zur Wahrung gemeinsamer öffentlicher Interessen ihrer Einwohner. Sie ordnet innerhalb der Verfassung und der Gesetze ihre Angelegenheiten selbständig.	Aufgaben
--------	---	----------

² Die Gemeinde erfüllt die örtlichen Aufgaben, soweit nicht das Gesetz die Zuständigkeit anderen Gemeinwesen überträgt. Sie ist Trägerin des Bürgerrechtes. Dessen Erwerb und Verlust richten sich nach den Bestimmungen von Bund und Kanton.

³ Die Gemeinde erfüllt die Aufgaben im eigenen Bereich selbständig, führt ihren Finanzhaushalt und wählt ihre Behörden und weiteren Organe

⁴ Die Gemeinde kann mit anderen Gemeinden insbesondere der Region oder einer Agglomeration bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammenarbeiten. Sie kann sich an Unternehmen mit öffentlichen Aufgaben beteiligen und Aufgaben an Dritte übertragen.

⁵ Die Gemeinde sorgt für die Versorgung mit Wasser und Energie sowie die Entsorgung von Abwässern und die Bewirtschaftung der Abfälle. Die heutigen Werke Elektrizität, Wasser, Wärmeverbund und allfällig weiter noch dazu kommende Gemeindewerke sind als selbständige Betriebe nach kaufmännischen Grundsätzen und finanziell selbsttragend zu führen. Die Gemeinde kann Aufgaben der Versorgung und Entsorgung an öffentlich-rechtliche oder private Körperschaften delegieren.

⁶ Die Gemeinde regelt die Nutzung und Bebauung des Bodens und sorgt für die Erschliessung ihres Gebietes. Sie setzt sich für die Erhaltung der Ortsbilder und der Eigenart der Landschaft ein.

⁷ Die Gemeinde fördert insbesondere:

- das harmonische Zusammenleben und die Gesundheitsversorgung aller Einwohner;
 - eine entwicklungsfähige Wirtschaft;
 - eine gesunde Umwelt;
 - einen haushälterischen Umgang mit den natürlichen Ressourcen und Massnahmen zu sparsamen Verwendung von Energie und Wasser;
 - den öffentlichen Verkehr;
 - das kulturelle Schaffen;
 - die Erhaltung der Kulturgüter;
 - bemüht sich um eine gute Zusammenarbeit mit der Volksschulgemeinde, mit den Kirchgemeinden, der Bürgergemeinde und den Politischen Gemeinden der Region.
-

Art. 3	¹ Die Gemeinde erhebt Steuern zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Veranlagung und Bezug bestimmt das Steuergesetz (RB 640).	Steuerhoheit Abgaben
	² Die Gemeinde kann für ihre Leistungen, die sie unmittelbar dem Einzelnen erbringt, weitere Abgaben erheben.	
Art. 4	Die Gemeinde führt ihren Finanzhaushalt sparsam, wirtschaftlich und mittelfristig ausgeglichen.	Finanzhaushalt
Organisation der Gemeinde		
Art. 5	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Gesamtheit der Stimmberechtigten als oberstes Organ; 2. Der Gemeinderat; 3. Das Wahlbüro; 4. Die Rechnungsprüfungskommission; 5. Die Kommissionen 	Organe der Gemeinde
Art. 6	Die Amtsdauer des Gemeinderates, des Wahlbüros und der Rechnungsprüfungskommission beträgt vier Jahre.	Amtsdauer
Art. 7	Die Mitglieder des Gemeinderates, des Wahlbüros und der Rechnungsprüfungskommission haben nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (RB 170.1) den Ausstand zu wahren.	Ausstand
Art. 8	Der Verwandtenausschluss richtet sich nach § 30 der Kantonsverfassung.	Unvereinbarkeit
Art. 9	Im Verhältnis zu Privaten sowie bei der Verwendung personenbezogener Daten sind Behörden, Kommissionen und Beauftragte an das Amtsgeheimnis gebunden (RB 101).	Amtsgeheimnis
Art. 10	Die Mitglieder des Gemeinderates, des Wahlbüros und der Rechnungsprüfungskommission die sich nicht mehr zur Wiederwahl stellen, haben dies mindestens sechs Monate vor dem Wahltermin dem Gemeinderat schriftlich mitzuteilen.	Rücktritte
Art. 11	Amtliche Publikationen müssen im amtlichen Publikationsorgan bekannt gemacht werden. Zusätzlich sind sie an einem öffentlich zugänglichen Anschlag und auf der Website der Gemeinde zu publizieren.	Amtliche Publikation
Art. 12	¹ Das Stimm- und Wahlrecht sowie das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen richten sich nach der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung.	Stimm- und Wahlrecht
	² In der Gemeinde wohnhafte Jugendliche und niedergelassene Ausländer ab 16 Jahren haben das Recht, in Gemeindeangelegenheiten mitzuwirken, an Gemeindeversammlungen teilzunehmen und ihre Meinungen zu vertreten. Sie haben jedoch kein Stimmrecht. Die Zulassungskarte für die Gemeindeversammlung muss vorgängig beim Einwohneramt abgeholt werden.	
Art. 13	Die Stimmberechtigten üben ihr Recht an der Gemeindeversammlung aus, soweit nicht die Urnenabstimmung oder die Urnenwahl vorgeschrieben ist.	Ausübung des Stimmrechts
Art. 14	Die Stimmberechtigten wählen an der Urne im Majorzverfahren: <ol style="list-style-type: none"> a) den Gemeindepräsidenten; b) die übrigen Mitglieder des Gemeinderates; c) die Rechnungsprüfungskommission und deren Präsidenten, sofern nicht die stille Wahl gemäss Art. 15 zustande kommt; d) das Wahlbüro, sofern nicht die stille Wahl gemäss Art. 15 zustande kommt. 	Urnenwahl

Art. 15	<p>¹ Für die Ersatzwahl von Mitgliedern der Rechnungsprüfungskommission und des Wahlbüros während der Amtsdauer ist eine stille Wahl möglich. Sie ist vom Gemeinderat mit einem Hinweis auf die Möglichkeit von Wahlvorschlägen anzukündigen. Die Ausschreibung erfolgt im amtlichen Publikationsorgan.</p>	Stille Wahl
	<p>² Wahlvorschläge müssen von mindestens zehn in der Gemeinde wohnhaften Stimmberechtigten unter Angabe von Name, Vorname, Jahrgang und Adresse eigenhändig unterzeichnet sein. Sie sind innert dreissig Tagen nach Ausschreibung der Gemeindeganzlei einzureichen.</p>	
	<p>³ Gehen rechtzeitig gleich viele Wahlvorschläge ein, wie Kandidaten zu wählen sind, werden die Vorgeschlagenen mit der Wahlgenehmigung durch den Gemeinderat als gewählt erklärt. In den übrigen Fällen finden Urnenwahlen statt, wobei die Stimme für beliebige Personen abgegeben werden kann.</p>	
Art. 16	<p>Der Urnenabstimmung unterliegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Änderungen im Bestand oder im Gebiet der Gemeinde mit Ausnahme von Grenzbereinigungen; b) Initiativbegehren; c) Erlass oder Änderung der Gemeindeordnung; d) Übernahme neuer oder Veräusserung bestehender Gemeinde- und Werkbetriebe, sowie Veränderungen in deren Rechtsform; e) Kredite von mehr als CHF 2'000'000; den Beschlüssen über neue Ausgaben sind solche gleichgestellt, die entsprechende Einnahmeausfälle bewirken; f) Neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 200'000; g) Kauf, Verkauf, Tausch sowie Übernahme und Abtretung von Grundstücken und Liegenschaften mit einem Verkehrswert von mehr als CHF 2'000'000 h) Erwerb und Erteilung von Baurechten, wenn der Verkehrswert des baurechtsbelasteten Grundstücks mehr als CHF 2'000'000 beträgt; i) Nachtragskredite, die mehr als zwanzig Prozent eines ursprünglich an der Urne bewilligten Kredits betragen; j) Gewährung von Darlehen und Übernahme von Bürgschaften von mehr als CHF 200'000; k) Andere Geschäfte, die von Gesetzes wegen der Urnenabstimmung unterstehen. 	Urnenabstimmung
Gemeindeversammlung		
Art. 17	<p>¹ Finanzielle Befugnisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Genehmigung aller Budgets und des Steuerfusses; b) Genehmigung der Jahresrechnungen; c) Bewilligung von Krediten, welche die Finanzkompetenzen des Gemeinderates übersteigen und höchstens CHF 2'000'000 betragen; den Beschlüssen über neue Ausgaben sind solche gleichgestellt, die entsprechende Einnahmeausfälle bewirken; d) Neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben von höchstens CHF 200'000; e) Kauf, Verkauf, Tausch sowie Übernahme und Abtretung von Grundstücken und Liegenschaften mit einem Verkehrswert von höchstens CHF 2'000'000, wenn die Finanzkompetenz des Gemeinderates überschritten wird; vorbehalten sind abweichende Zuständigkeitsregelungen für den Erwerb von Grundstücken im Rahmen des Landkreditkontos; f) Erwerb und Erteilung von Baurechten, wenn der Verkehrswert des baurechtsbelasteten Grundstücks höchstens CHF 2'000'000 beträgt; g) Nachtragskredite, die zwischen 5 % und höchstens 20 % eines ursprünglich an der Urne bewilligten Kredits betragen; h) Gewährung von Darlehen und Übernahme von Bürgschaften bis CHF 2'000'000. 	Befugnisse der Gemeindeversammlung

² Rechtssetzende Befugnisse:

- a) Erlass, Änderung und Aufhebung von Zonenplan und Baureglement;
 - b) Erlass, Änderung und Aufhebung von sämtlichen allgemein verbindlichen Gemeindereglementen, sofern nicht durch die kantonale Gesetzgebung oder durch ein Reglement diese Aufgabe dem Gemeinderat übertragen wird;
-

³ Allgemeine Befugnisse:

- a) Entscheidungen über neue Aufgaben der Gemeinde;
 - b) Entscheidung über den Verzicht auf eine bisherige Gemeindeaufgabe;
 - c) Übernahme von Privat- oder Kantonsstrassen ins Eigentum der Gemeinde, wenn sie die Finanzkompetenz des Gemeinderates übersteigen;
 - d) Abtretung von Gemeindestrassen an Private oder den Kanton, wenn sie die Finanzkompetenz des Gemeinderates übersteigen;
 - e) Erteilung von Prozess- und Vergleichsvollmachten für Streitwerte, die die Finanzkompetenzen des Gemeinderates übersteigen;
 - f) Bewilligung zur Durchführung von Enteignungsverfahren;
 - g) Beitritt zu oder Austritt von einem Zweckverband;
 - h) Beteiligung an Unternehmen;
 - i) Entscheid über weitere traktandierete Geschäfte;
 - j) Einzelne traktandierete Geschäfte sind vor der Beschlussfassung der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn 1/3 der Stimmenden dies verlangt.
-

Art. 18	¹ Die Gemeindeversammlung wird einberufen:	Einberufung
	<ul style="list-style-type: none">a) Bis Ende Dezember zur Budgetgemeindeversammlung mit Festlegung des Steuerfussesb) Bis Ende Juni zur Rechnungsgemeinde;c) Auf Einladung des Gemeinderates, wenn Traktanden zur Entscheidung vorliegen;d) Innerhalb von drei Monaten auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der Stimmberechtigten, wenn beim Gemeinderat ein schriftliches Begehren unter Angabe der Gründe bzw. der Traktanden eingereicht wird.	

² Der Versand der Einladungen an die Stimmberechtigten zur Gemeindeversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vor der Versammlung in schriftlicher Form mit Bekanntgabe der Traktanden sowie Zustellung der Stimmrechtsausweise. Die Einberufung ist ebenfalls innert gleicher Frist im amtlichen Publikationsorgan vorzunehmen. Die Botschaften und Anträge sind mindestens 21 Tage vor der Versammlung auf der Website der Politischen Gemeinde aufzuschalten.

Art. 19	¹ Die Sachgeschäfte sind den Stimmberechtigten mit einer Botschaft samt Antrag des Gemeinderates vorzulegen.	Botschaft
---------	---	-----------

² Der Gemeinderat kann bereits im Zusammenhang mit der Ausarbeitung der Botschaft die geheime Abstimmung über ein Sachgeschäft festlegen.

³ Zur Vorberatung wichtiger Traktanden kann der Gemeinderat zur Meinungsbildung öffentliche Versammlungen einberufen.

Art. 20	<p>¹ Die Versammlung wird vom Gemeindepräsidenten oder dessen Stellvertreter geleitet.</p> <p>² Der Gemeindepräsident kann Teilnehmende, welche die ordnungsgemässe Durchführung der Versammlung stören, nach Ermahnung wegweisen. Er ist berechtigt, eine Versammlung auf unbestimmte Zeit zu unterbrechen oder aufzulösen, wenn die ordnungsgemässe Durchführung nicht gewährleistet ist.</p> <p>³ Die Gemeindeversammlung ist öffentlich. Nichtstimmberichtigte erhalten zugewiesene Plätze.</p>	Ordnung
Art. 21	<p>¹ Nach der Eröffnung der Versammlung werden die Stimmzähler gewählt.</p> <p>² Der Vorsitzende erkundigt sich nach Einwänden gegen:</p> <p>a) Die Einladung zur Versammlung;</p> <p>b) Die Stimmberichtigung von Teilnehmenden;</p> <p>c) Die Traktandenliste.</p>	Eröffnung
Art. 22	<p>¹ An der Gemeindeversammlung können nur Beschlüsse über traktandierete Sachgeschäfte gefasst werden.</p> <p>² Jede stimmberechtigte Person, die an der Versammlung teilnimmt, kann zu traktandierten Geschäften Anträge stellen.</p>	Traktanden
Art. 23	<p>¹ Anträge zu nicht traktandierten Geschäften können mit einfachem Mehr der Stimmenden erheblich erklärt werden.</p> <p>² Erheblich erklärte Anträge gehen zur Prüfung und Berichterstattung an den Gemeinderat; sie sind innert Jahresfrist der Gemeindeversammlung vorzulegen.</p>	Anträge zu nicht traktandierten Geschäften
Art. 24	Ordnungsanträge sind Gegenstand sofortiger Beratung und Entscheidung.	Ordnungsanträge
Art. 25	<p>¹ Zu jedem traktandierten Sachgeschäft kann der Gemeinderat bestimmen, ob offen oder geheim abgestimmt wird. Die kantonalen Vorschriften sind einzuhalten. Sofern der Gemeinderat eine geheime Abstimmung vorsieht, wird dies bereits auf der Traktandenliste bekanntgegeben.</p> <p>² Wird von der Versammlung geheime Abstimmung beantragt, so ist zuerst offen über diesen Ordnungsantrag, über den nicht diskutiert werden darf, abzustimmen. Die geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn mindestens ein Viertel der Stimmenden für sie stimmt (RB 161). Bei geheimer Abstimmung ermitteln die Stimmzähler unverzüglich das Ergebnis.</p> <p>³ Das Ergebnis einer offenen Abstimmung wird durch Handmehr ermittelt. Ergibt sich keine offensichtliche Mehrheit oder wird es von einem Anwesenden aus einem berechtigten Grund verlangt, so ist die Abstimmung zu wiederholen und durch die Stimmzähler festzustellen.</p>	Abstimmungen

Art. 26	<p>¹ Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung ist Protokoll zu führen. Es ist vom Gemeindepräsidenten und dem Gemeindegeschreiber zu unterschreiben und 8 Tage nach der Versammlung während 14 Tagen im Anschlagkasten und auf der Website der Politischen Gemeinde zu veröffentlichen. Allfällige Einwendungen sind innert dieser Frist beim Gemeinderat schriftlich und begründet einzureichen.</p> <p>² Werden keine Einsprachen eingereicht, gilt das Protokoll nach Ablauf dieser Frist als genehmigt. Die Stimmberechtigten können bei der Gemeindekanzlei eine Kopie des Protokolls verlangen.</p>	Protokoll
Mitwirkungsrechte		
Art. 27	<p>¹ Mit der Initiative können der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Reglementen oder Beschlüssen, die im Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten liegen, beantragt werden.</p> <p>² Ein Initiativbegehren kommt zustande, wenn es von mindestens 10 % der Stimmberechtigten unterschrieben ist. Die Gemeindekanzlei gibt die notwendige Unterschriftenzahl bei Anmeldung der Initiative bekannt.</p> <p>³ Das Initiativbegehren muss als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht werden.</p>	Initiative
Art. 28	<p>¹ Das Initiativbegehren ist bei der Gemeindekanzlei schriftlich anzumelden und innerhalb von sechs Monaten, nachdem es öffentlich angezeigt worden ist, einzureichen. Der Gemeinderat beschliesst spätestens sechs Monate nach Einreichung der Unterschriftenliste über die Gültigkeit der Initiative.</p> <p>² Der Gemeinderat hat eine gültige Initiative spätestens sechs Monate nach dem Beschluss mit einem Antrag und einem allfälligen Gegenvorschlag der Urnenabstimmung zu unterbreiten.</p>	Verfahren
Art. 29	<p>Jedermann kann Eingaben wie Anträge, Anfragen, Anregungen, Vorschläge oder Beanstandungen in schriftlicher Form und mit einer Begründung an den Gemeinderat richten. Die Behörde antwortet spätestens innerhalb von sechs Monaten über das Amtliche Publikationsorgan oder in schriftlicher Form an die Petitionäre oder Fragesteller.</p>	Petition Anfrage
Recht und Pflichten der weiteren Organe		
A Gemeinderat		
Art. 30	<p>Der Gemeinderat besteht aus dem Gemeindepräsidenten als Vorsitzendem und vier weiteren Mitgliedern. Er entscheidet als Kollegium.</p>	Zusammen- setzung
Art. 31	<p>¹ Der Gemeinderat konstituiert sich selbst.</p> <p>² Jedes Ratsmitglied steht einem Ressort vor. Der Gemeinderat beschliesst für jede Amtsperiode die Zuteilung der Ressorts und regelt die Stellvertretung.</p> <p>³ Der Gemeinderat erstellt für seine Tätigkeit eine Geschäftsordnung.</p> <p>⁴ Diese regelt insbesondere auch die Zusammenarbeit und Kompetenzen zwischen Gemeinderat, Kommissionen, Gemeindepräsident und Gemeindeverwaltung.</p>	Organisation

Art. 32	<p>¹ Der Gemeinderat ist die ordentliche, geschäftsführende und vollziehende Behörde. Er regelt und beaufsichtigt alle Geschäfte der Gemeinde, die nicht ausdrücklich durch Gesetz oder Reglement der Urnenabstimmung, der Gemeindeversammlung oder anderen Organen zugewiesen sind.</p>	Aufgaben Zuständigkeiten
	<p>² Der Gemeinderat vertritt die Gemeinde nach innen und aussen und ist verantwortlich für die gesamte Gemeindeverwaltung.</p>	
	<p>³ Der Gemeinderat ist verantwortlich für den Vollzug der Gesetze und Verordnungen und erlässt dazu Reglemente und Weisungen.</p>	
	<p>⁴ Der Gemeinderat lädt zur Beratung von Fragen, die für die Politische Gemeinde, die Bürgergemeinde, die Volksschulgemeinde und die beiden Kirchgemeinden von gemeinsamer Bedeutung sind, jährlich zu einer Behördenkonferenz ein.</p>	
	<p>⁵ Neben diesen allgemeinen Aufgaben ist der Gemeinderat zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Die Wahl des Gemeindepräsidenten-Stellvertreters, der Vertreter in Zweckverbände und Körperschaften, der ständigen Kommissionen und der Beauftragten; b) Die Anstellung und Regelung der Arbeitsverhältnisse des Gemeindepersonals; c) Die Einsetzung von Kommissionen für zeitlich befristete Aufgaben; d) Die Erteilung des Gemeindebürgerrechts; e) Die Festsetzung der Feuerwehersatzabgaben; f) Die Festsetzung der Tarife für Wasser und Abwasser; g) Die Festsetzung der Stromtarife; h) Die Einleitung von Zivilprozessen; i) Die Absetzung der von ihm eingesetzten Funktionäre während deren Amtszeit, wenn sie ihrer Pflicht nicht nachkommen. 	
Art. 33	<p>Das Einbürgerungsgesuch ist während 20 Tagen im amtlichen Publikationsorgan auszusprechen. Gehen begründete, schriftliche Einwendungen ein, werden diese im Einspracheverfahren durch den Gemeinderat behandelt.</p>	Einbürgerungen
Art. 34	<p>¹ Der Gemeinderat beschliesst aus wichtigen Gründen über im Budget nicht vorgesehene, einmalige Ausgaben oder Einnahmefälle bis zum Betrag von CHF 200'000 und über im Budget nicht vorgesehene, jährlich wiederkehrende Ausgaben oder Einnahmefälle bis zum Betrag von CHF 20'000 und einer Laufzeit von längstens 10 Jahren.</p>	Finanzbefugnis
	<p>² Kredite über CHF 500'000 sind der Gemeindeversammlung bzw. ab CHF 2'000'000 der Urnenabstimmung zu unterbreiten.</p>	
	<p>³ Der Gemeinderat beschliesst über den Erwerb oder die Veräusserung von Grundstücken oder dinglichen Rechten daran im Rahmen seiner Finanzkompetenz oder nach dem Reglement über das Landkreditkonto.</p>	
Art. 35	<p>¹ Der Gemeinderat tritt auf Einladung des Gemeindepräsidenten zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern.</p>	Einberufung der Sitzungen
	<p>² Mindestens zwei Mitglieder des Gemeinderates können eine Sitzung verlangen.</p>	
	<p>³ Die Sitzungen des Gemeinderates sind nicht öffentlich.</p>	

Art. 36	Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das mindestens die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse enthalten muss.	Protokoll
Art. 37	<p>¹ Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Für die Ratsmitglieder besteht Stimmzwang.</p> <p>² Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat.</p>	Abstimmungen
Art. 38	Geschäfte, die eine sofortige Erledigung erfordern, können per Zirkularbeschluss herbeigeführt oder durch den Gemeindepräsidenten von sich aus als Präsidialentscheid beschlossen werden. Über den Präsidialbeschluss orientiert er den Gemeinderat spätestens an der nächsten Sitzung.	Dringliche Geschäfte
Art. 39	<p>¹ Der Gemeinderat informiert die Öffentlichkeit rechtzeitig und umfassend, sofern keine öffentlichen oder privaten Interessen verletzt werden.</p> <p>² Für wesentliche Geschäfte führt er Vernehmlassungen, Anhörungen und öffentliche Orientierungsversammlungen durch.</p> <p>³ Der Gemeinderat bestimmt das amtliche Publikationsorgan und den Ort des öffentlichen Anschlags.</p>	Information
B Gemeindepräsident		
Art. 40	<p>¹ Der Gemeindepräsident hat folgende Befugnisse und Pflichten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Er leitet aufgrund des Gesetzes und der Gemeindeordnung, der Weisungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates die gesamte Verwaltung und entscheidet selbständig in Vollzugs- und Verwaltungssachen von untergeordneter Bedeutung; b) Er vertritt die Gemeinde nach aussen und ist besorgt, dass diese an allen für sie und die Region wichtigen Konferenzen vertreten ist; c) Er führt im Gemeinderat an den Gemeindeversammlungen und an der Behördenkonferenz den Vorsitz; d) Er unterzeichnet alle Weisungen und Verfügungen im Namen der Gemeinde und des Gemeinderates gemeinsam mit dem Gemeindegeschreiber; e) Er ist verantwortlich für die Information der Öffentlichkeit. <p>² Im Verhinderungsfall amtiert sein Stellvertreter.</p>	Befugnisse Pflichten
Art. 41	Das Arbeitsverhältnis des Gemeindepräsidenten regelt der Gemeinderat. Die Besoldung des Gemeindepräsidenten legt der Gemeinderat zusammen mit der Rechnungsprüfungskommission fest.	Arbeitsverhältnis
C Rechnungsprüfungskommission		
Art. 42	Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.	Zusammensetzung

Art. 43	<p>¹ Sie hat die Jahresrechnung zu prüfen und ist berechtigt, das Rechnungswesen in der Gemeinde jederzeit unangemeldet zu kontrollieren. Den Umfang der Prüfung regelt das Gesetz (RB 131.2). Sie ist befugt, sich alle Akten über das Rechnungswesen vorlegen zu lassen und darüber zu berichten.</p>	Aufgaben Berichterstattung
	<p>² Die Rechnungsprüfungskommission überprüft die Einhaltung der Kompetenzen des Gemeinderates und der Verwaltung. Im Weiteren prüft sie die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung. Auch kann sie das interne Kontrollsystem (IKS) überprüfen.</p>	
	<p>³ Sie hat ihre Anträge und Bemerkungen vor der Berichterstattung an die Gemeindeversammlung dem Gemeinderat schriftlich mitzuteilen und bei Bedarf die notwendigen Abklärungen gemeinsam mit diesem vorzunehmen.</p>	
	<p>⁴ Ihre Arbeit richtet sich nach der Verordnung des Regierungsrates über das Rechnungswesen der Gemeinden.</p>	
Art. 44	<p>Liegt ein Bedürfnis vor, kann die Rechnungsprüfungskommission nach Absprache mit dem Gemeinderat die Rechnung oder einzelne Abschnitte daraus durch eine externe Revisionsstelle prüfen lassen.</p>	Externe Revisionsstelle
D Wahlbüro		
Art. 45	<p>Das Wahlbüro besteht aus neun Mitgliedern, nämlich: dem Gemeindepräsidenten als Präsidenten; dem Gemeindeschreiber als Aktuar und sieben weiteren Mitgliedern.</p>	Zusammen- setzung
Art. 46	<p>¹ Das Wahlbüro leitet die Urnenabstimmungen und Urnenwahlen nach den gesetzlichen Vorschriften (RB 161).</p>	Aufgaben
	<p>² Der Gemeinderat bestimmt die Standorte der Urnen und die Öffnungszeiten.</p>	
E Kommissionen		
Art. 47	<p>¹ Der Gemeinderat kann zur Erfüllung gewisser gesetzlich oder reglementarisch vorgeschriebenen Aufgaben Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis wählen. Sachverständige können als Berater beigezogen werden. Deren Tätigkeit kann sich auch an der vom Gemeinderat erlassenen Geschäftsordnung orientieren.</p>	Kommissionen
	<p>² Den Kommissionen gehört mindestens ein Mitglied des Gemeinderates an, welcher in der Regel den Vorsitz übernimmt. Bei der Besetzung ist auf eine angemessene Vertretung verschiedener Interessengruppen zu achten. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.</p>	
	<p>³ Er kann Kommissionsmitglieder oder Beauftragte aus wichtigen Gründen während der Amtsdauer entlassen.</p>	
	<p>⁴ Er regelt die Zuständigkeiten und die Berichterstattung.</p>	

Gemeindeverwaltung		
Art. 48	<p>¹ Der Gemeinderat stellt das Personal der Gemeinde an und regelt dessen Arbeitsverhältnis und Besoldung. Soweit keine Regelung des Gemeinderates zur Anwendung kommt, gelten die Bestimmungen für das Staatspersonal sinngemäss.</p> <p>² Der Gemeinderat überträgt die Verwaltungsarbeiten an die Gemeindeangestellten. Das Gemeindepersonal übt selbständig alle Befugnisse aus, die ihm durch Gesetzgebung, Gemeindereglement, Stellenbeschriebe und Beschlüsse des Gemeinderates übertragen sind.</p> <p>³ Die Mitarbeiter der Gemeinde dürfen nicht gleichzeitig Mitglied einer ihnen vorgesetzten Behörde sein.</p>	Gemeindepersonal allgemein
Art. 49	<p>¹ Der Gemeindegeschreiber nimmt an den Sitzungen des Gemeinderates teil. Er wirkt mit beratender Stimme mit, hat das Antragsrecht und führt das Protokoll.</p> <p>² Er führt die Protokolle der Gemeindeversammlung sowie des Wahlbüros und erstellt Protokollauszüge.</p> <p>³ Er führt den Schriftverkehr, unterzeichnet gemeinsam mit dem Gemeindepräsidenten alle Weisungen und Verfügungen im Namen der Gemeinde und des Gemeinderates und verwaltet die Registratur und das Archiv.</p> <p>⁴ Er informiert die Öffentlichkeit über die Verhandlungen des Gemeinderates und die Verwaltungstätigkeit, soweit ein öffentliches Interesse besteht.</p>	Gemeindegeschreiber
Art. 50	Der Gemeinderat bestimmt die Organisation der Gemeindeverwaltung und erteilt ihren Abteilungen und Stellen Leistungsaufträge.	Weitere Verwaltungsabteilungen
<u>Rechtspflege</u>		
Art. 51	Die Rechtsmittel richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung, insbesondere dem Gesetz über die Gemeinden (RB 131.1), dem Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht (RB 161.1) und dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (RB 170.1).	Rekurs
<u>Straf- und Schlussbestimmungen</u>		
Art. 52	Der Gemeinderat kann Widerhandlungen gegen Entscheide der Behörden nach Gesetz mit Busse bestrafen.	Bussen
Art. 53	Diese Gemeindeordnung wird nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat durch den Gemeinderat in Kraft gesetzt und ersetzt diejenige vom 10. Juli 2001. Alle weiteren zur vorliegenden Gemeindeordnung im Widerspruch stehenden Vorschriften werden dadurch aufgehoben.	Inkrafttreten

Genehmigungen

Gemeindeordnung

Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2018

vom Regierungsrat des Kantons Thurgau genehmigt am 8. Januar 2019

Inkraftsetzung

auf den 22. Januar 2019; Gemeinderatsbeschluss Nr. 19 vom 22. Januar 2019